

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CiVaG AG

Inhalt:

1.	Geltungsbereich	2
2.	Zustandekommen des Vertrages.....	2
3.	Vertragsdauer.....	3
4.	Beendigung des Vertrages.....	3
5.	Miete	4
6.	Preise	4
7.	Generelle Zahlungsbedingungen der CIVAG	4
8.	Lieferung.....	5
9.	Abnahme, Prüf- und Meldepflicht des Kunden.....	6
10.	Umzugsservice.....	6
11.	Garantie.....	7
12.	Rücknahme der Möbel	8
13.	Untermiete, Eigentumsvorbehalt und Versicherung	8
14.	Haftung und Haftungsausschluss	9
15.	Datenschutz und Datennutzung.....	9
16.	Verschiedenes	9

Kontakt Kundenservice

Zuständig für Fragen und Reklamationen in Bezug auf CIVAG Produkte und Dienstleistungen ist der Kundenservice der CIVAG:

CIVAG Customer Service

Mail: info@civag.org

Web: www.civag.org

Tel.: +41 61 228 72 28

1. Geltungsbereich

- a. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die AGB) gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der CiVaG AG, Basel («CIVAG» / «Vermieterin») und ihren Kunden («Mieter» / «Kunde») in Zusammenhang mit der Vermietung von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen durch CIVAG.
- b. Diese AGB sind integraler Bestandteil des Vertrages zwischen CIVAG und dem Kunden. Von diesen AGB abweichende Bestimmungen sind nur gültig, wenn sie von CIVAG ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind.
- c. CIVAG behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern. Änderungen gelten ab deren Mitteilung an den Kunden für alle dieser Mitteilung folgenden Verträge.
- d. Allgemeine Geschäfts-, Einkaufs- und andere Vertragsbedingungen des Kunden oder von Dritten finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn in Bestellungen oder sonstigen Dokumenten des Kunden auf solche Bedingungen verwiesen wird, solche Bedingungen diesen Dokumenten beigelegt werden oder solche Bedingungen CIVAG anderweitig mitgeteilt werden.

2. Zustandekommen des Vertrages

- a. Bestellungen des Kunden («Mieter») von Produkten oder Dienstleistungen gelten als bloße Offerte an die Vermieterin («CIVAG») zum Abschluss des Vertrages, welcher diese AGB inkludiert.
 - i. Der Kunde bestätigt mit der Bestellung die Richtigkeit aller von ihm gemachten Angaben.
 - ii. Dies erfolgt seitens Kunde über die Bestätigung (Bestellung) per Online Plattform und wird danach per SMS Code nochmals vom Kunden bestätigt.
 - iii. Der Kunde kann frühestens nach 15 Arbeitstagen ohne Auftragsbestätigung durch CIVAG von der Bestellung zurücktreten.
- b. Der Vertrag über die Mietgegenstände und Dienstleistungen auf Basis der AGB von CIVAG kommt zustande, sobald die Vermieterin die Auftragsbestätigung schriftlich (z.B. per E-Mail oder SMS an die vom Kunden angegebenen Kontaktinformationen) erteilt hat.
- c. CIVAG ist bis zur Abnahme des Kunden im für den Kunden verbindlichen Auftrag des Kunden tätig. Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag der Abnahme.
- d. Geringfügige Abweichungen in Bezug auf Farbe, Verarbeitung und Struktur oder technische Änderungen an den Produkten im Rahmen der Produktweiterentwicklung bleiben der CIVAG vorbehalten. Insbesondere bei natürlichen Materialien (z.B. Holz und Leder) ist mit Abweichungen vom Muster zu rechnen.
- e. Offerten, Preise, Preislisten, Produktbeschreibungen, Prospekte, Pläne und sonstige Angaben von CIVAG sind unverbindlich, können jederzeit von CIVAG geändert oder widerrufen werden und stellen kein Angebot, sondern einzig eine Einladung an den Kunden zur Offertstellung dar.
- f. Nach Abschluss des Vertrages können Abänderungen oder Stornierungen des Vertrages nur noch mit beidseitigem schriftlichen Einverständnis des Kunden und CIVAG erfolgen. Davon ausgenommen ist, eine fehlende Produkteverfügbarkeit seitens Lieferanten der CIVAG, welche es CIVAG erlaubt, den Vertrag einseitig zu kündigen.
- g. Ein Anspruch auf Zulassung zu den Dienstleistungen und Produkten der CIVAG (insbesondere der Online Plattform) besteht nicht.

3. Vertragsdauer

- a. Rechte und Pflichten aus dem (Miet-)Vertrag beinhalten diese AGB und gelten ab dem Zeitpunkt des Versands der Auftragsbestätigung durch CIVAG an den Kunden.
- b. Der Mietvertrag beginnt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, mit einer Grundmietlaufzeit, welche die minimale Vertragslaufzeit bestimmt.
- c. Der Mietvertrag beginnt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, mit dem Kalendertag der Lieferung und Abnahme. Bei Selbstabholung beginnt die Grundmietlaufzeit mit dem Tag der Abholung durch den Kunden, respektive dem geplanten Liefertermin, falls dieser vor der effektiven Abholung durch den Kunden ist.

4. Beendigung des Vertrages

- a. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt für beide Parteien 1 Monat. Die Kündigung des Mietvertrags ist dabei seitens Kunde erstmals zum Ablauf der Grundmietlaufzeit möglich.
- b. Nach Ablauf der Grundmietlaufzeit verlängert sich die Mietvertragslaufzeit ohne jegliches Zutun der Parteien jeweils um 1 Monat.
- c. Jegliche Vertragsänderungen, insbesondere eine Kündigung bedürfen der Schriftform.
- d. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann das Vertragsverhältnis ausserordentlich gekündigt werden. Namentlich trifft dies auf folgende, nicht abschliessende Sachverhalte zu:
 - i. Der Kunde ist im Zahlungsverzug und eine letzte Mahnung mit angemessener Zahlungsfrist war erfolglos.
 - ii. Der Kunde handelt im Umgang mit den Mietgegenständen gegen die Interessen der Vermieterin oder er verletzt andere wesentliche vertragliche Verpflichtungen.
 - iii. Der Kunde übergibt den Besitz der Produkte an Dritte (z.B. Weiterverkauf oder Untermiete) ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin oder unternimmt Handlungen die dazu vorbereitend oder geeignet sind, wie z.B. deren Anpreisung.
 - iv. Der Kunde hat die Vermieterin über wesentliche Informationen getäuscht, insbesondere hinsichtlich der Einschätzung seiner Bonität oder Produkthenutzung.
- e. Im Falle einer ausserordentlichen Kündigung der Vermieterin, welche der Kunde zu vertreten hat, ist CIVAG schadlos zu halten. Dazu gehören die Mieten der Mietlaufzeit, der Wiederverwertungserlös sowie alle weiteren Kosten und Schadensersatzansprüche. CIVAG kann wahlweise einen höheren Schaden geltend machen.
- f. Pauschal wird der Wiederverwertungserlös auf 20% der Mieten der Grundmietlaufzeit festgesetzt. Nach ordentlicher Kündigung kann der Mieter die Mietgegenstände zu diesem Betrag kaufen. Berechnungsbeispiel: CHF 25 Miete pro Monat über 3 Jahre Grundmietlaufzeit ergeben CHF 900, d.h. der Mieter darf ab Ende der Grundmietlaufzeit die Mietgegenstände, mit schriftlicher Erklärung zum nächsten Kündigungstermin, für CHF 180 kaufen.

5. Miete

- a. Der Kunde bezahlt der Vermieterin die im Mietvertrag definierte monatliche Miete.
- b. Alle im (Miet-)Vertrag ausgewiesenen Beträge sind exklusive Mehrwertsteuer.
- c. Die Miete ist vorschüssig per 26. des Vormonates fällig und mittels Dauerauftrag zu überweisen.
- d. Mit der Abnahme der Mietgegenstände ist die erste (anteilige) Miete per Abnahmedatum fällig.
 - i. Die anteilige Monatsmiete des ersten (angefangenen) Monats wird auf Basis der verbleibenden Kalendertage/30 berechnet und wird i.d.R. von der Vermieterin auf die Monatsmiete des zweiten Monats aufgeschlagen.
 - ii. Diese erste Zahlung (Miete für angefangenen Monat plus Folgemonat) wird mit Datum der Auftragsbestätigung fällig und darf der Kreditkarte des Kunden belastet und per Liefertermin abgebucht werden.

6. Preise

- a. CIVAG behält sich vor, sämtliche Preise und Konditionen jederzeit zu ändern.
 - i. Die vertraglich vereinbarten Mietpreise (exkl. Steuern und Abgaben) bleiben konstant, ausser wenn eine Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise (Bundesamt für Statistik) um über 10,0% gegenüber dem Vertragsabschlussdatum einen Teuerungsausgleich begründet.
 - ii. Preise gelten ansonsten als Richtwerte, insbesondere wenn sich die Preise der Lieferanten und Subunternehmer verändern.
 - iii. Funktionserweiterungen inkl. Softwareupgrades werden, sofern diese vom Kunden erwünscht oder notwendig sind, im Auftrag des Kunden nach Aufwand entschädigt. Die CIVAG kann nicht gezwungen werden, diese anzubieten.

7. Generelle Zahlungsbedingungen der CIVAG

- a. Wenn nichts anders vereinbart ist (d.h. Ziffer 5 geht für Mieten vor), dann hat der Kunde alle Rechnungen der CIVAG innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.
- b. Der Kunde muss allfällige Rechnungsfehler spätestens nach 20 Kalendertagen ab Rechnungsdatum schriftlich und begründet gegenüber CIVAG beanstanden; ansonsten gilt die Rechnung als genehmigt und der Kunde schuldet CIVAG den in der Rechnung aufgeführten Rechnungsbetrag.
- c. Hat der Kunde bis zum Fälligkeitsdatum eine Rechnung weder bezahlt noch schriftlich und begründet beanstandet, so gerät er, ohne dass es hierzu einer Mahnung oder einer Nachfrist bedarf, in Zahlungsverzug.
- d. Im Zahlungsverzug schuldet der Kunde CIVAG einen Verzugszins von 7% p.a.
- e. CIVAG ist berechtigt, das Inkasso auf Kosten des Kunden durch einen Dritten besorgen zu lassen. Solange der Zahlungsverzug andauert, ist CIVAG weiter berechtigt, sämtliche Lieferungen und Leistungen aus dem Vertrag und aus anderen Geschäften mit dem Kunden einzustellen. Die weiteren gesetzlichen Verzugsrechte der CIVAG bleiben vorbehalten.
- f. Der Kunde willigt ein, dass zum Zwecke der Bonitätsabklärung Auskünfte über den Kunden bei Dritten eingeholt und Daten betreffend des Zahlungsverhaltens des Kunden an Dritte weitergegeben werden können.

8. Lieferung

- a. Minder-, Mehr- oder Falschliefereien sind sowohl bei der Abnahme, als auch schriftlich begründet innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Lieferung, bei CIVAG zu beanstanden. Ansonsten gilt die Lieferung als genehmigt.
- b. CIVAG ist berechtigt, die Produkte in Teillieferungen oder gebündelt zu einem Liefertermin auszuliefern. Im Falle einer Teillieferung wird eine entsprechend anteilige (Miet-)Zahlung fällig.
- c. Von CIVAG angegebene Lieferfristen und -termine (insbesondere solche in Offerten oder Auftragsbestätigungen) sind unverbindlich und können sich ändern. CIVAG gerät erst dann in Schuldnerverzug, wenn CIVAG trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung des Kunden den Vertrag nicht erfüllt. Gerät CIVAG in Schuldnerverzug, kann der Kunde einzig vom Vertrag zurücktreten und allfällige bereits bezahlte Rechnungsbeträge von CIVAG zurückfordern. Jede weitergehende Haftung seitens CIVAG für Frist- oder Terminüberschreitungen, insbesondere Schadenersatz für Verzugsschäden, wird soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.
- d. Bei Selbstabholung der Produkte durch den Kunden:
 - i. Der Mietvertrag gilt ab dem Abholdatum, jedoch spätestens ab dem im Mietvertrag geplanten Abholdatum.
 - ii. Die Warenprüfung hat am Tag der Abholung am Ort der Verkaufsstelle (Incoterms 2010: EXW) gehörig durch den Kunden zu erfolgen, so dass die Produkte der CIVAG keinerlei Schäden aufweisen.
 - iii. Der Kunde haftet für alle Kosten bei Nichtabholung oder verspäteter Abholung, welche der CIVAG für die Abwicklung des Mietvertrages entstehen. Sofern es zu Aufwänden seitens CIVAG kommt, steht es ihr frei, eine Pauschalgebühr von CHF 100.00 anstelle von effektiven Kosten zu verrechnen.
 - iv. Der Kunde hat der CIVAG bei Bedarf eine Dokumentation zu erstellen, welche belegt, dass das montierte Produkt frei von Mängeln ist.
- e. Bei Lieferung mit oder ohne Montage:
 - i. Der Kunde kann bis 20 Tage vor dem Liefertermin diesen durch schriftliche Mitteilung an CIVAG geringfügig verschieben.
 - ii. Lieferungen erfolgen nur in die Schweiz oder ins Fürstentum Lichtenstein an Adressen, die mit dem LKW direkt angefahren werden können. Der Kunde hat CIVAG rechtzeitig zu informieren, falls die Voraussetzungen der Anfahrt mittels LKW oder die Gebäuderäumlichkeiten Schwierigkeiten verursachen können.
 - iii. Die Lieferung erfolgt prinzipiell bis in den Bestimmungsbereich (Standort), sofern die Gegebenheiten vor Ort dies zulassen (z.B. Türrahmen, Gänge und Treppenhaus).
 - iv. Der Kunde trägt alle Kosten, welche sich aufgrund der lokalen Bedingungen (z.B. Zugänglichkeit, Sauberkeit, Zustand von Standort und Räumlichkeiten) ergeben. Dazu zählen insbesondere allfällig benötigte zusätzliche Hilfsmittel zur Lieferung (z.B. Fassadenlift) oder Erschwernisse (z.B. erschwerte Zugänge oder lange Fusswege).
 - v. Der Kunde hat am Liefertermin an der Lieferadresse verfügbar zu sein und die Lieferung anzunehmen. Widrigenfalls muss ein neuer Termin organisiert werden und CIVAG kann eine Pauschalgebühr von CHF 400.00 sowie alle Kosten von zusätzlichen Aufwänden in Rechnung stellen oder auf die erste Mietzahlung aufschlagen.
 - vi. Paketlieferungen erfolgen bis zur Haustür oder Bordsteinkante. Der Kunde hat diese entgegenzunehmen.

- f. Bei Lieferung mit Montage gilt zusätzlich:
 - i. Die Mitwirkungspflichten des Kunden:
 - 1. Zugänglich machen aller benötigten Räumlichkeiten und technischen Anlagen (z.B. Stromsicherungskasten und Wasserhaupteinlass) während Normalarbeitszeiten (Montag bis Freitag, 8-18 Uhr)
 - 2. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte und Dienstleistungen nach erfolgter Montage durch CIVAG oder deren Servicepartner auf das Vorliegen von Mängeln oder allfällig verursachten Schäden zu prüfen. Im Falle von Schäden oder Mängeln sind diese unverzüglich vor Ort und zusätzlich schriftlich an CIVAG zu melden.
 - 3. Der Kunde ist für die Abnahme am Liefertermin vor Ort verfügbar.
 - ii. Die Montage erfolgt gemäss der Montageanleitung. Wand- oder Deckenmontagen erfolgen auf Wunsch des Kunden und auf dessen alleiniges Risiko.
 - iii. Die Verpackung wird zurückgenommen, ausser wenn der Kunde diese weiterverwenden möchte.

9. Abnahme, Prüf- und Meldepflicht des Kunden

- a. Der Kunde hat umgehend nach Lieferung und Abschluss der Montagearbeiten die Abnahmebestätigung schriftlich (z.B. elektronisch) zu protokollieren und auszustellen. Dafür dürfen der Kunde, CIVAG und deren beauftragte Service Partner Dokumentationen, z.B. auch Fotos, erstellen.
- b. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte und erbrachten Dienstleistungen unverzüglich auf Mängel, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem Mietvertrag zu untersuchen. So hat der Kunde Beanstandungen der Vermieterin bei der Abnahme soweit erkennbar unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Arbeitstagen, schriftlich zu melden. Widrigenfalls besteht keine Gewährleistung oder Garantie seitens CIVAG. Hat der Kunde fristgerecht gerügt, so wird CIVAG nach eigener Wahl und Ermessen entweder (a) die betroffene Dienstleistung oder das Produkt nachbessern; oder (b) dem Kunden den Betrag zurückerstatten oder erlassen, welcher der Differenz zwischen dem Preis der Dienstleistung oder des Produktes und ihrem Minderwert als Folge des Mangels entspricht, oder dem Kunden eine Gutschrift für künftige Bezüge in gleicher Höhe ausstellen. Sämtliche anderen Gewährleistungs- und Garantierechte des Kunden, insbesondere Wandlung, Ersatzvornahme und Schadenersatz, werden soweit gesetzlich zulässig wegbedungen. Das Gleiche gilt auch im Falle der Nacherfüllung.
- c. Verweigert der Kunde seine Annahme- oder Abnahmepflichten oder kommt diesen nach einer angemessenen Frist nicht nach, kann die Vermieterin den Vertrag fristlos kündigen. Dabei ist die Vermieterin wirtschaftlich schadlos zu halten (s. Ziffer 4 e. und f.).

10. Umzugsservice

- a. CIVAG zieht die vermieteten Möbel für den Kunden um, wenn
 - i. der Kunde dies mit einer Vorlaufzeit von mindestens 6 Wochen ankündigt und dabei mindestens 3 unterschiedliche Werkzeuge als Terminvorschläge anbietet;
 - ii. der Kunde allen seinen Mitwirkungspflichten (analog der Lieferung mit Montage und Abnahme (s. Ziffern 8 und 9) am Ort der Abholung und am Zielort nachkommt;
 - iii. die Möbel nach Umzugstermin noch für mindestens 6 Monate weiter vom Kunden bei CIVAG gemietet werden.

- b. Um Missbrauch vorzubeugen, kann der Umzugsservice innert 3 Jahren nicht öfter als einmal beansprucht werden. Ferner gilt der Service nur innerhalb der Schweiz.

11. Garantie

- a. Garantieansprüche des Kunden gelten, wenn
 - i. der Kunde den Mangel umgehend, also vor Ort bei der Abnahme, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Lieferung durch CIVAG schriftlich und begründet gegenüber CIVAG gerügt hat, mit Ausnahme von Mängeln, die auch bei einer sorgfältigen Untersuchung durch den Kunden nicht erkennbar waren;
 - ii. es sich um einen versteckten Mangel handelt, der Kunde den Mangel innerhalb von 5 Arbeitstagen nach dessen Entdeckung schriftlich und begründet gegenüber CIVAG gerügt hat.
- b. Jede Gewährleistung und Garantie seitens CIVAG ist ausgeschlossen:
 - i. Wenn der Kunde oder nicht durch CIVAG beauftragte Dritte Montageanleitungen oder Nutzungsrichtlinien nicht eingehalten haben, insbesondere wenn
 - 1. das Produkt nicht bestimmungsgemässen mechanischen, physikalischen, chemischen oder anderen Belastungen ausgesetzt worden ist;
 - 2. das Produkt ausserhalb der Spezifikationen des Datenblatts genutzt worden ist oder das Produkt nicht gemäss Produktdatenblatt und dergleichen regelmässig gewartet, respektive gereinigt worden ist. Zumutbare Wartungs- und Reinigungsaufwände hat der Kunde selbst zu tragen.
 - ii. Für Produkte, an denen der Kunde oder Dritte ohne schriftliche Einwilligung von CIVAG Instandsetzungen, Änderungen oder Reparaturen vorgenommen haben.
 - iii. Für Produkte, die nach Anleitungen, Konstruktionen oder Modellen des Kunden oder von ihm beauftragten Dritten hergestellt worden sind und der Mangel durch einen Fehler in diesen Anleitungen, Konstruktionen oder Modellen verursacht worden ist.
 - iv. Für Mängel als Folge von Softwareviren, Hacking und Malware.
- c. Bei Garantieansprüchen kann CIVAG nach eigener Wahl und Ermessen
 - i. das mangelhafte Produkt instand setzen;
 - ii. eine Ersatzlieferung mit einem mängelfreien Produkt oder einem gleichwertigen Ersatzprodukt vornehmen;
 - iii. dem Kunden den Betrag zurückerstatten oder erlassen, welcher der Differenz zwischen dem (Miet-)Preis des Produktes und seinem Minderwert als Folge des Mangels entspricht, oder dem Kunden eine Gutschrift für künftige Mieten oder Einkäufe von Produkten in gleicher Höhe ausstellen.
- d. Weder die Instandsetzung noch die Ersatzlieferung haben eine Verlängerung der Garantie- oder Gewährleistungsfristen zur Folge, die sich in jedem Fall ab dem Zeitpunkt der ursprünglichen Abnahme berechnen.
- e. Sämtliche anderen Gewährleistungs- und Garantierechte des Kunden, insbesondere Wandlung, Ersatzvornahme und Schadenersatz, werden soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.

12. Rücknahme der Möbel

- a. Die Vermieterin hat das Recht zur Rücknahme der Produkte.
- b. Der Kunde hat die Produkte im Originalzustand montiert, sauber und vollständig für CIVAG bereitzustellen.
 - i. Gebrauchsspuren am Mietgegenstand dürfen eine normale und nutzungskonforme Abnutzung nicht übersteigen. Mietgegenstände mit oder ohne Räumlichkeiten weiterzuvermieten (z.B. bei Airbnb Wohnungen) entspricht nicht einer konformen Nutzung.
 - ii. Unvollständige, defekte oder verlorene Produkte, die nicht mehr repariert, resp. aufgefunden werden können, werden zur erwarteten Miete (im Minimum der Mieten der Grundmietlaufzeit) plus 20% Aufschlag, abzüglich den bereits geleisteten Mieten, in Rechnung gestellt.
- c. Nach Rücknahme der Produkte wird CIVAG diese prüfen und dem Kunden Mängel, für die er einzustehen hat, binnen angemessener Frist melden. Entdeckt CIVAG später Mängel, die bei standardmässiger Untersuchung nicht erkennbar waren, so kann CIVAG diese dem Kunden auch nachträglich noch melden.
- d. Der Kunde hat der Vermieterin mindestens 3 grosszügig dem Aufwand entsprechende Zeitfenster zur Demontage und Abholung anzubieten.
- e. Der Kunde hat die Zugänglichkeit zum Mietgegenstand und genügend Platz für die notwendigen Arbeiten, wie z.B. für die Demontage, zur Verfügung zu stellen.
- f. Die CIVAG ist berechtigt, eine Foto-Dokumentation im montierten Zustand zwecks Re-Cycling und Marketing zu machen.

13. Untermiete, Eigentumsvorbehalt und Versicherung

- a. Die Mietgegenstände sind Eigentum der CIVAG und werden dem Kunden zur Nutzung am vereinbarten Standort überlassen.
 - i. Der Kunde darf die Mietgegenstände weder veräussern, verpfänden noch ohne die schriftliche Einwilligung von CIVAG zur Untermiete anbieten.
 - ii. Für allfällige Übertragungsanträge von Mietverträgen auf Nachmieter sind soweit möglich die Funktionen der CIVAG Online Plattform zu benutzen.
 - iii. Die Mietgegenstände dürfen nur in dem im Mietvertrag angegebenen Standort genutzt werden. Eine Standortänderung muss CIVAG vorgängig mit gehöriger Frist schriftlich angezeigt werden und kann von CIVAG bei wichtigen Gründen (z.B. bei Export ins Ausland) abgelehnt werden.
- b. Eine allfällige Eigentumsübertragung an den Kunden bedarf zwingend einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Der Kunde kann analog Ziffer 4 f. die Mietgegenstände nach Ablauf der Grundmietlaufzeit von CIVAG kaufen.
- c. CIVAG hat das Recht, bei Bedarf und nach Anmeldung, die Mietgegenstände während ihrer Arbeitszeiten zu besichtigen.
- d. Die Versicherung der Produkte ist Sache des Kunden, welcher
 - i. während der Vertragsdauer vollumfänglich bei Untergang, Beschädigung und / oder Abhandenkommen der Produkte inkl. deren Zubehör haftet.
 - ii. CIVAG unverzüglich schriftlich informiert, Entschädigungen Dritter (Versicherung) ihr abtritt und sie wirtschaftlich schadlos hält (s. Ziffer 4 e. und f.).

14. Haftung und Haftungsausschluss

- a. Die Haftung von CIVAG, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder ungerechtfertigter Bereicherung, in allen Fällen inklusive der Haftung für Hilfspersonen, wird soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.
- b. Insbesondere haftet CIVAG nicht für mittelbare oder indirekte Schäden, wie z. B. Folgeschäden, entgangenem Gewinn, entgangenem Umsatz, entgangene Einsparungen, Verzugsschäden oder Schäden im Zusammenhang mit der Gewährleistung oder Garantie. Dieser Haftungsausschluss gilt ebenso für mittelbare oder indirekte Schäden durch Fehler oder Verfügbarkeitsunterbrüchen der CIVAG Online Plattform, sowie für weitere technische und elektronische Fehler während eines elektronisch abgewickelten Geschäfts, insbesondere für die Bearbeitung und Annahme elektronisch abgewickelter Bestellungen oder Auftragsbestätigungen und weiter für die Folgen von Ereignissen der Cybersicherheit, wie z. B. durch Softwareviren, Malware und Hacking verursachte Schäden.
- c. Bei Sachschäden an den Produkten und sonstigen allfälligen Personen-, Sach- oder Folgeschäden an Dritten lehnt CIVAG jegliche Haftung ab.
- d. Der Kunde hält CIVAG bezüglich der Produkte und Dienstleistungen von Ansprüchen Dritter frei und informiert CIVAG umgehend schriftlich, insbesondere wenn Betreibungsmassnahmen oder ähnliches drohen.
- e. Bei einem nicht von CIVAG zu vertretenden Leistungsverzug oder einer nicht von CIVAG zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung ist die Haftung gänzlich ausgeschlossen.
- f. Sollten Bestimmungen von Ziffer 16 a. bis e. in Teilen oder gänzlich unwirksam sein, so ist die Haftung der CIVAG in der Summe für sämtliche Ereignisse auf 12 Monatsmieten des durch den Kunden für das betreffende Produkt oder Dienstleistung zu bezahlenden Mietpreises, exkl. Mehrwertsteuer, beschränkt.

15. Datenschutz und Datennutzung

- a. CIVAG bearbeitet Daten des Kunden ausschliesslich im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, inklusive dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG). Die Datenbearbeitung erfolgt insbesondere zwecks Rechnungsstellung, Abwicklung von Verträgen, Kontaktierung der Kunden sowie zu Marketingzwecken, namentlich für die bedarfsgerechte Gestaltung und Entwicklung der Angebote von CIVAG.
- b. Die Website und das Online Portal von CIVAG nutzen verschiedene Dienste, welche Daten des Kunden und Websitebesucher verarbeiten. Details zu den datenschutzrelevanten Funktionen sind unter <https://civag.org/de/datenschutz> abrufbar und können dort heruntergeladen werden.

16. Verschiedenes

- a. CIVAG ist nach freiem Ermessen berechtigt, für die Erfüllung des Vertrages Sublieferanten, Subunternehmer und andere Dritte beizuziehen.
- b. Erklärungen, die den Nachweis durch Text ermöglichen, insbesondere E-Mail und Nachrichten über die Online Plattform oder Webseite von CIVAG, gelten als schriftliche Erklärungen einer Partei. Solche Erklärungen gelten im Zeitpunkt des Versands durch CIVAG als beim Kunden zugegangen und zur Kenntnis genommen. Der Kunde sorgt daher dafür, dass seine bei CIVAG online hinterlegten Kontaktinformationen aktuell und tauglich während der gesamten Vertragsbeziehung sind.

- c. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise, als ungültig oder unwirksam erweisen, so soll dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Teile der AGB und des Vertrages nicht beeinträchtigt werden. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen oder unwirksamen Teil der AGB durch eine gültige und wirksame Bestimmung zu ersetzen, die wirtschaftlich und inhaltlich, der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.
- d. Dem Kunden ist die Abtretung von Forderungen ohne die schriftliche Zustimmung der CIVAG aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag mit CIVAG untersagt. Jede Abtretung in Verletzung der vorangehenden Bestimmung ist nichtig. CIVAG darf Eigentum, Forderungen, Rechte und Pflichten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag an Dritte abtreten.
- e. Der Kunde darf Forderungen der CIVAG nicht mit Gegenforderungen verrechnen. CIVAG ist die Verrechnung von Forderungen mit Gegenforderungen gestattet.
- f. Sämtliche Immaterialgüter- und Eigentumsrechte, insbesondere Patente, Urheberrechte, Designs und Markenrechte an den Produkten und Dienstleistungen (insbesondere auch an Arbeitsergebnissen) gehören CIVAG. Dies gilt auch für Spezialanfertigungen, die für den Kunden entworfen oder hergestellt wurden, selbst wenn dies auf Basis von Anleitungen, Konstruktionen oder Modellen des Kunden geschehen ist.
- g. Beide Vertragsparteien haben die im Rahmen der Erfüllung des Vertrages oder anderweitig bekanntgewordenen Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei vertraulich zu behandeln und treffen geeignete Vorkehrungen, dass Unbefugte keine Kenntnis von Geschäftsgeheimnissen erlangen.
- h. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und CIVAG, inklusive diese AGB, unterstehen schweizerischem Recht. Das Wiener Übereinkommen über den internationalen Warenkauf ist nicht anwendbar.
- i. Die Gerichte am Sitz von CIVAG sind für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen dem Kunden und CIVAG ausschliesslich zuständig. Alternativ steht es CIVAG frei, das Gericht am Sitz oder Wohnsitz des Kunden anzurufen.